

# SATZUNG

der

Clubfreunde Burk-Forchheim



Gegründet 1988

Erstfassung von 18.01.1992

Neufassung vom 16.01.2016

## Satzung

des Vereins „Clubfreunde Burk-Forchheim e.V.“

### § 1

#### Zweck des Vereins

Zweck des Vereins „Clubfreunde Burk-Forchheim e.V.“ ist die Förderung der Erziehung von Freunden des Fußballsports zu Fairness, Gleichberechtigung, Toleranz, internationale Gesinnung und sportliche Betätigung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erziehung der Mitglieder, gerade auch der Jugendlichen, zu vorbildlichem Verhalten untereinander und gegenüber Dritten innerhalb und außerhalb der Fußballstadien.

Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke, §§51ff AO)

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 2

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Clubfreunde Burk-Forchheim“, seit Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Forchheim, die am 26. Februar 1993 erwirkt worden ist, mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“

(2) Sitz des Vereins ist Forchheim-Burk. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Beitrag.

### § 3

#### Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod oder Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, der spätestens drei Monate vorher nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

(3) Der Vorstand kann die Ausschließung nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds aussprechen, wenn das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat, oder wenn ohne Grund die Beiträge des laufenden und des Vorjahres bis zum 30.06. des aktuellen Jahres nicht entrichtet wurden.

(4) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

(5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Zu Ehrevorsitzenden können ehemalige 1. Vorsitzende ernannt werden, wenn sie mindestens 10 Jahre dieses amts für den Verein bekleidet haben und sich in hervorragender Weise um ihn verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder und Ehrevorsitzende sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

## § 4

### Gewinne und sonstige Vereinsmittel

(1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand,

bestehend aus dem engeren Vorstand mit dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Hauptkassier und dem 1. Schriftführer sowie dem erweiterten Vorstand mit der beauftragten für Gleichberechtigung, dem Seniorenbeirat und dem Jugendwart. Der engere Vorstand erledigt die laufenden Verwaltungsaufgaben des Vereins.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## § 6

### Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich im ersten Kalenderquartal, möglichst im Januar, abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern

2. die Höhe der Mitgliedsbeiträge

3. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung; die Einladung an deren letzte dem Vorstand bekannte Anschrift muss mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden.

Die Einladung kann auch ohne Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch eine Anzeige in den Lokalausgaben des Fränkischen Tages und der Nordbayerischen Nachrichten erfolgen. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung durch die Presse ist es zur Gültigkeit eines Beschlusses nicht erforderlich, dass dessen Gegenstand in der Anzeige bezeichnet wird.

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied hat ab diesem Zeitpunkt das Recht, sie einzusehen und deren Ergänzung bis mindestens drei Tage vor der Verhandlung zu beantragen.

(3) In der Mitgliederversammlung ist die Vertretung unzulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

(5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

## § 7

### Vorstand des Vereins

(1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind einzeln zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins befugt. Vereinsintern gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins befugt ist. Im Falle der Verhinderung beider sind der Hauptkassierer und der 1. Schriftführer ausschließlich gemeinsam zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins befugt.

Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 1000 € bedarf es vereinsintern der Zustimmung des Vorstands. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert mehr als 2500 € bedarf es vereinsintern der Zustimmung der Mitgliederversammlung; diese Beschränkung gilt auch mit Wirkung nach außen.

(3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.

## § 8

### Auflösung und Zweckänderung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen (siehe auch §6 Abs.3 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten.

Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen.

Forchheim-Burk, den 16.01.2016